

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG

– Gültig ab 01.04.2024 –

Verbraucherinformation nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Allgemeine Vertragsinformationen

Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung

– Gültig ab 01.04.2024 –

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht

Verbraucherinformation nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung	1
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG	3
Spezialklauseln	22
Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung	28
Ergänzendes SCHUFA-Informationsblatt für Firmenkunden ab 51 Mitarbeitern	31
Allgemeine Vertragsinformationen	33

Versicherteninformation nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung

Versicherer

Versicherer ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG. Sitz des Unternehmens: Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, Registergericht Düsseldorf, HRB 12073. Vorstand: Marcus Hansen (Vorsitzender), Jörg Funck, Patricia Körner, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer.

Risikoträger der Carsharing-SB-Versicherung und des RadMobilSchutzes ist die Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, Registergericht Düsseldorf, HRB 64583. Vorstand: Marcus Hansen (Vorsitzender), Jörg Funck, Patricia Körner, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer.

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf. Vorstand: Marcus Hansen (Vorsitzender), Jörg Funck und Patricia Körner.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG betreibt das Rechtsschutzversicherungsgeschäft und die Rückversicherung.

Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlagen des Versicherungsvertrags sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG gültig ab 01.04.2024, einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen, Antrag, Versicherungsschein und ggf. Nachträge dazu.

Die ÖRAG erbringt nach Eintritt eines Versicherungsfalls (eine versicherte Angelegenheit, vgl. beispielsweise § 4 und § 30 Nr. 5, § 31 D 1. ARB) die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Nähere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Rechtsschutzleistung sowie zur Selbstbeteiligung und Wartezeit finden Sie in den oben genannten Unterlagen.

Für Versicherungsfälle, die während einer Wartezeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Der Jahresbeitrag berücksichtigt die Versicherungssteuer.

Beitragszahlung

Der Beitrag kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

Der erste oder einmalige Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich zu zahlen. Unverzüglich heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat müssen Sie sicherstellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Gültigkeitsdauer des Angebots

Liegt zwischen Angebot und Vertragsbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Wochen, können sich die Beiträge verändern, wenn zwischenzeitlich ein neuer Tarif eingeführt wird oder aufgrund von § 10 ARB eine Beitragsanpassung stattfindet.

Zustandekommen des Versicherungsvertrags, Antragsbindefrist und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag 4 Wochen gebunden.

Eine Antragsannahme der ÖRAG erfolgt durch die Zusendung eines Versicherungsscheins.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer erfolgt das Angebot durch die ÖRAG und die Annahme des Angebots durch eine Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt.

Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, mindestens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag ebenso wie wir mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Versicherungsablaufdatum ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 8 ARB). Weitere Kündigungsrechte sind in den §§ 10, 11 und 13 ARB geregelt.

Vertragsstrafen gibt es nicht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht und zuständiges Gericht

(1) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

(2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung

oder,

wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

(Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes

Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und -informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Sind Sie als Versicherungsnehmer mit einer unserer Entscheidung nicht zufrieden oder möchten Sie uns gerne mitteilen, was wir in Ihren Augen besser machen können? Wir freuen uns über jede Chance, die Sie uns geben, unseren Service zu verbessern.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns per Brief oder E-Mail. Unsere freundlichen Mitarbeiter nehmen Ihr Anliegen ernst und gerne entgegen. Die Kontaktdaten der themenspezifischen Ansprechpartner finden Sie auf unseren Schreiben.

Wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind, können Sie sich auch an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine anerkannte Verbraucherstreitschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Für Verbraucher ist das Verfahren kostenfrei. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG,
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, E-Mail: info@oerag.de
oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.oerag.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs ggf. zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG

– Gültig ab 01.04.2024 –

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?	3	3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	12
§ 1 – Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	3	§ 17 – Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	12
§ 2 – Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	3	§ 18 – (entfallen)	13
§ 3 – Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	5	§ 19 – Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	13
§ 3 a – Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit	6	§ 20 – Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	13
§ 4 – Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	6	4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?	13
§ 4 a – Was gilt bei einem Versichererwechsel?	7	4.1 Formen des privaten Versicherungsschutzes	13
§ 5 – Welche Kosten übernehmen wir?	7	§ 21 – Rundum-Schutz – Privat-Rechtsschutzkombination	13
§ 5 a – Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens.	8	§ 21 a – Rundum-Schutz PLUS – Privat-Rechtsschutzkombination	14
§ 6 – Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	8	§ 22 – Privat-Rechtsschutz	15
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?	9	§ 23 – Verkehrs-Rechtsschutz	15
§ 7 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?	9	§ 23 a – Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für den Privatbereich	16
§ 8 – Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	9	§ 23 b – Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für den Firmenbereich	16
§ 9 – Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	9	§ 24 – Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	16
§ 10 – Beitragsanpassung	10	§ 25 – Berufs-Rechtsschutz	16
§ 11 – Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf die Beitragshöhe aus?	11	4.2 Formen des Firmen-Rechtsschutzes	17
§ 12 – Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt oder bei Wegfall des versicherten Interesses?	11	§ 26 – Firmen-Rechtsschutzkombination mit Rundum-Schutz	
§ 12 a – Was gilt bei Sitz im Ausland, Sitzverlegung ins Ausland oder Verträgen mit Auslandsbezug?	11	§ 27 – Landwirte-Rechtsschutzkombination mit privatem Rundum-Schutz oder Rundum-Schutz PLUS	18
§ 13 – In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	11	§ 28 – Arbeitgeber-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	19
§ 14 – Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	11	4.3 Sonstige Formen des Versicherungsschutzes	19
§ 15 – Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	12	§ 29 – Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	19
§ 16 – Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?	12	§ 30 – Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSRS)	19

1. Was ist Rechtsschutz?

§ 1 – Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z. B. eine Mediation) durchführen? Für Ihre notwendige Interessenwahrnehmung erbringen wir die erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Der Umfang unserer Leistungen, mit denen wir Sie hierbei unterstützen, ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 – Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Wir weisen Sie auf Folgendes hin:

Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit

- dem nicht die folgenden auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

- das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist.

Das heißt, dass

- versicherte Immobilien in Deutschland stehen müssen,
- Fahrzeuge aller Art in ein deutsches amtliches oder amtlich anerkanntes Register eingetragen sein müssen,
- Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen,
- Sie Ihren Firmensitz in Deutschland haben müssen; dies gilt auch für Tochterunternehmen,
- Sie Ihren Vereinssitz in Deutschland haben müssen,
- Sie Ihren landwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und landwirtschaftlichen Betriebssitzes als Sitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

Je nach Vereinbarung (vgl. Sie hierzu die §§ 21 bis 30) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. an Eigentum.)

Das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseher-Reparatur;

- wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichert werden.

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

bb) Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz als Arbeitnehmer: Wir übernehmen im Falle eines Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall im Sinne des § 4 Abs. 1 c) die Rechtsanwaltskosten.

In diesem Fall gilt das arbeitgeberseitige Aufhebungsvertragsangebot als Rechtsschutzfall. Dies gilt auch bei Androhung einer Kündigung durch Ihren Arbeitgeber.

cc) AGG-Rechtsschutz als Arbeitgeber: Als Arbeitgeber haben Sie Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen.

dd) Rechtsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügig beschäftigten Hausangestellten und Pflegekräften nach § 8 Abs. 1 SGB IV. Dieser Rechtsschutz umfasst auch Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozial-Rechtsschutzes nach § 2 f), des Straf-Rechtsschutzes nach § 2 i) und des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes nach § 2 j). Voraussetzung ist, dass diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

ee) Rechtsschutz als Arbeitnehmer in geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV.

ff) Arbeitgeberinsolvenz-Rechtsschutz für Arbeitnehmer: Wir übernehmen für die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers ohne Rechtsschutzfall im Sinne des § 4 Abs. 1 c) bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten. In diesem Fall gilt die Beantragung des Insolvenzverfahrens als Rechtsschutzfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.

- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** für in Deutschland gelegene Immobilien und Grundstücke, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten. (Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. an Eigentum.)

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft.

- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. an Eigentum.) Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen. Ein Schuldverhältnis hingegen besteht z. B. nur zwischen Käufer und Verkäufer, ist also kein dingliches Recht. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) (*Beispiel: Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis*)
- oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (siehe § 2 c) (*Beispiele: Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind*).

Versicherungsschutz besteht auch

- für Verträge, die Sie über das Internet abgeschlossen haben (Internet-Rechtsschutz), siehe hierzu auch § 6 Abs. 2.
 - für die Interessenwahrnehmung von Pensionären im Zusammenhang mit Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten nach 2 a) oder 2 b) enthalten ist.
 - für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlage) und Anlagen zur Wärmeerzeugung (z. B. Wärmepumpe) auf dem Grundstück Ihrer selbst genutzten privaten Wohneinheit, sofern sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet.
- e) Steuer-Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, auch in Einspruchs-/Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen.
- Im Verkehrs-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz auch das steuerrechtliche Verwaltungsverfahren.
- f) Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
- bb) in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten und in vorangehenden Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden; dies gilt nicht bei Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen besteht Versicherungsschutz für insgesamt ein verwaltungsrechtliches Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) pro Kalenderjahr.
- cc) in sonstigen Angelegenheiten des gewerblichen und freiberuflichen Bereiches außerhalb des Verkehrsbereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten und in vorangehenden Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden; kein Versicherungsschutz besteht für Verfahren in ursächlichem Zusammenhang mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen.
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen, z. B. von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten).

- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein
- aa) verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.) Wir übernehmen die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts nach § 5 Abs. 1 a).
- Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)
- bb) sonstiges, d. h. nicht verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)
- Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines reinen Vorsatzvergehens und gegen den Vorwurf, ein Vergehen fahrlässig begangen zu haben. Wir übernehmen die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts nach § 5 Abs. 1 a).
- Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen oder Verbrechen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)
- cc) Vergehen oder Verbrechen im beruflichen Bereich nichtselbständiger Tätigkeit vorgeworfen wird. In diesem Fall wird der Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSRS) gemäß § 30 ARB erweitert. Abweichend von § 30 Nr. 1 Abs. 1 bis 4 ARB SSR bezieht sich der Versicherungsschutz auf Ihre berufliche Tätigkeit und auf die berufliche Tätigkeit der ggf. mitversicherten Personen als Arbeitnehmer oder Beamter.
- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen oder Verbrechen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- dd) Vergehen oder Verbrechen in Ausübung Ihrer privaten ehrenamtlichen Tätigkeit vorgeworfen wird. In diesem Fall wird der Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSRS) gemäß § 30 ARB erweitert. Abweichend von § 30 Nr. 1 Abs. 1 bis 4 ARB (SSRS) bezieht sich der Versicherungsschutz auf Ihre private ehrenamtliche Tätigkeit und auf die private ehrenamtliche Tätigkeit der ggf. mitversicherten Personen.
- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen oder Verbrechen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht.*)
- k) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- aa) für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Familien-, Lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.
- Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir insgesamt bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.
- Anstelle einer Beratung oder Vertretung kann auch eine Mediation nach § 5 a) Abs. 3 erfolgen.
- bb) im Landwirte-Rechtsschutz nach § 27 ARB: Sie haben einmalig während der Dauer des Rechtsschutzvertrages Versicherungsschutz für eine nach Versicherungsbeginn erfolgte Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar bei der Übergabe des versicherten Betriebes (Hofübergabe) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wenn damit der Fortbestand des versicherten Betriebes gesichert werden soll. Wir übernehmen insgesamt bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

- l) Opfer-Rechtsschutz
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben bei den oben genannten Straftaten auch Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

- m) Daten-Rechtsschutz

aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO EU 2016/679) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Datenübertragbarkeit.

bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 41, 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die rechtskräftige Feststellung (Strafbefehl, Urteil) der Vorsatztat erfolgt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

- n) Telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt für Rechtsangelegenheiten, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist.

aa) Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie als Versicherungsnehmer bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten. Ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1 ist dabei nicht erforderlich.

bb) Die ÖRAG stellt Ihnen mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung, die Ihnen den Zugang zur Vermittlung einer ersten telefonischen Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt ermöglicht.

Dieser Service kann während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages beliebig oft in Anspruch genommen werden.

cc) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 2 und 3 a bis 20 ARB entsprechend.

- o) Cyber-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im Privatbereich über das Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen.

bb) aufgrund einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Rechtsanwaltskosten bis zu 1.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Die Risikoausschlüsse nach § 3 Abs. 2a) und d) kommen insoweit nicht zur Anwendung. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

cc) für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen

- einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Cyber-Mobbing (z. B. durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites).
- eines Identitätsmissbrauches durch unbefugte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Elementen zur Identifizierung (z. B. Postanschrift, Telefonnummer, Bankkontodaten oder Ausweisdokumente) oder Identitätsauthentifizierung (z. B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen).
- eines Missbrauches von Zahlungssystemen (z. B. Kreditkarten, Bezahlsysteme).

dd) für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung begangen wurden (z. B. bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind.

- p) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung Ihrer Betreuung nach §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wahrzunehmen.

§ 3 – Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.
 - b) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll; dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht selbst oder von einer mitversicherten Person zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Immobilie oder baulichen Anlage. Bei nicht ausschließlicher Selbstnutzung besteht für den nicht selbst genutzten Teil kein Versicherungsschutz.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer Immobilie oder baulichen Anlage, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - dd) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage.
 - ee) der Finanzierung eines der unter b) aa) bis dd) genannten Vorhaben.
 - c) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung.
- (2) a) Sie wollen Schadenersatzansprüche oder Unterlassungsansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner verlangt Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert.)
- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen und atypisch stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften.
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnversprechen.
- g) Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung.
- h) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts nach § 2 k).
Ausnahme: erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.
- i) Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen, den Vermittler oder ein für unser Unternehmen tätiges Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

- j) Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (das sind z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft) und Streitigkeiten aller Art von gesetzlichen Vertretern von Kommunen (*Beispiel: Sie sind Bürgermeister und streiten mit der Kommune wegen eines Amtsführungsverbotes*).
 - k) Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben. Ausnahmen: Es handelt sich um eine Folgeerschließung oder umlaufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
 - l) (entfallen)
 - m) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.
 - n) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kredit- und Darlehensverträgen aller Art.
 - o) Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen zum Schutze der Umwelt stehen.
- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- b) Sie nehmen Ihre Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*Beispiel: Europäischer Gerichtshof*) wahr.
- Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge eines Insolvenzverfahrens*) und in ursächlichem Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen.
- d) Streitigkeiten in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Erdbeben- und Bergbauschäden an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen.
- e) In Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.
- Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren, bei denen das deutsche Fahreignungsregister (FAER) einen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem).
- f) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen in ursächlichem Zusammenhang mit umweltrechtlichen Vorschriften wahr.
- g) Im Landwirte-Rechtsschutz: Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewährung und der Versagung einer Subvention im landwirtschaftlichen Bereich. Subvention ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen soll. In der Landwirte-Rechtsschutzkombination nach § 27 besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit behaupteten oder tatsächlichen Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften (Direktzahlungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.
- Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander bzw. gegen Sie.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander im Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (*Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.*)
- oder
- Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten oder haben diese Verbindlichkeiten bereits erfüllt und verlangen Ersatz. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Sie werden auf Zahlung in Anspruch genommen und wollen Ersatz von Ihrem Arbeitskollegen. Jegliche Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach §§ 2 a) bis 2 h), 2 k) bis 2 m) und 2 p) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3 a – Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach §§ 2 a) bis 2 h) und 2 m) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall lehnen wir Ihren Antrag auf Versicherungsschutz ab, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
- Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung. (»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach § 3 a Abs. 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
- a) Stichentscheid: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
 - Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts (»Stichentscheid«) ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- b) Schiedsgutachterverfahren: Alternativ zum Stichentscheid nach § 3 a Abs. 2 a) können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.
- (3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.
- Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 4 – Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls, der nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Ende eingetreten ist, soweit in den §§ 21 bis 30 nichts anderes vereinbart ist.

Der Rechtsschutzfall tritt ein

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenersatzereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.
- b) im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat.
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Für die nachstehend genannten Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines Zeitraums von drei oder zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

Für die Leistungsarten nach

- § 2 b) (Arbeits-Rechtsschutz),
- § 2 c) (Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz),
- § 2 d) (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht),
- § 2 g) bb) und § 2 g) cc) (Verwaltungs-Rechtsschutz),

besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). In Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen nach § 2 g) bb) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ausnahme: Für den Verkehrs-Rechtsschutz nach §§ 21, 21 a, 23, 23 a, 23 b, 26 und 27 gelten keine Wartezeiten.

- (2) Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor bei sich gleichartig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Rechtsschutzfall ist der erste Lohnausfall.*) oder wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Der Rechtsschutzfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.*)

Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- (3) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht im Bereich
- der Privat-Rechtsschutzbausteine nach §§ 21 bis 23 a und §§ 24 bis 25
 - des Mehrfahrzeug-Rechtsschutzes für den Firmenbereich nach § 23 b
 - der Firmen-Rechtsschutzbausteine nach § 26, § 28 und § 30 sowie im Bereich der Privat-Rechtsschutzkombinationen zu den Firmen-Rechtsschutzkombinationen
 - im Landwirte-Rechtsschutz nach § 27
 - im Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29

dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei uns nach dem Tarif zu diesen ARB der ÖRAG versichert ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Rechtsschutzfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt ist und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung schon gemeldet war oder gemeldet werden konnte.

- (4) In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:
- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
 - einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (*Beispiele: Bestimmung des Grades der Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis*)
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (*Beispiele: Antrag auf Berufsunfähigkeits-Rente, Antrag auf Unfall-Invaliditätsleistung*)
 Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.
 - b) Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Vertrag abgeschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags
 - über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder
 - die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.
 Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.
 - c) Der Anspruch auf Rechtsschutz wird erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht.
- (5) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a – Was gilt bei einem Versichererwechsel?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen in § 4 Abs. 4 und 5):

- Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der Antrag, der den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Be-

digung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße: Sie hatten einen Verkehrsunfall und dadurch Rechtsverfolgungskosten, haben das aber nicht Ihrer Rechtsschutzversicherung gemeldet.*)

- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls. Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei uns gegen dieses Risiko versichert sind und
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren und
- der Wechsel des versicherten Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

§ 5 – Welche Kosten übernehmen wir?

- (1) Tritt der Rechtsschutzfall ein, erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir übernehmen folgende Kosten:

- a) Bei einem Rechtsschutzfall im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Bei einer versicherten Beratung oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, trägt der Versicherer die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0-Gebühr, höchstens jedoch 250,- EUR, für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,- EUR. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 k) und die telefonische Erstberatung nach § 2 n).

Darüber hinaus übernehmen wir die Vergütung eines weiteren Rechtsanwalts, wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, nach folgenden Grundsätzen:

Wir übernehmen bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in den Leistungsarten nach §§ 2 a) bis 2 g), 2 l) und 2 m) weitere anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt allerdings nur für die erste Instanz.

- b) Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen für Sie tätigen Rechtsanwalt. Dies kann sein entweder
 - ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt
 - oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Die Vergütung des Rechtsanwalts im Ausland ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung nach dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland gerichtlich geltend zu machen.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Die Kostenübernahme betreffend den Verkehrsanwalt gilt nur für die erste Instanz.

- c) Die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
- d) Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Übernahme der Kosten für ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren, z. B. Mediation, richtet sich ausschließlich nach § 5 a, die Kosten des Sachverständigenausschusses, die eine versicherte Person nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei einer

Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe entsprechend dem Unterliegen zu übernehmen hat, werden von uns getragen.

- e) Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.
 - f) Die übliche Vergütung
 - aa) für einen Sachverständigen oder eine rechtsfähige Sachverständigenorganisation mit der erforderlichen technischen Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind. Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:
 - In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
 - Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf und die Reparatur von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern sowie Motorfahrzeugen zu Wasser wahrnehmen.
 - bb) für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers oder eines Motorfahrzeugs zu Wasser wahrnehmen.
 - g) Ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
 - h) Die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung aufgrund eines prozessualen Kostenerstattungsanspruches verpflichtet sind.
 - i) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(Beispiel: Sie fordern Schadenersatz in Höhe von 1.000,- EUR [= 100 %]. Sie einigen sich mit dem Gegner und erhalten einen Betrag in Höhe von 800,- EUR [= 80 %]. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)* Dies gilt nicht, wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei mit erledigten Angelegenheiten erforderlich.
 - j) Die Kosten aufgrund der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft des Vollstreckungstitels.
 - k) Können Sie wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen den Anwalt nicht selbst aufsuchen, dann tragen wir im privaten Bereich die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.
- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir sie Ihnen in EUR. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- (3) Einschränkung unserer Leistungspflicht
- Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
 - b) Die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtschutzfall nach § 4, ausgenommen sind der Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k aa), Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 p), die telefonische Erstberatung (§ 2 n) und Rechtsschutzfälle, die mit einer Beratung oder Durchführung einer Mediation nach § 5 a erledigt sind. Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Ihre Selbstbeteiligung verringert sich im Rechtsschutzfall um 150,- EUR, sofern Sie eine von uns für diesen konkreten Rechtsschutzfall empfohlene Rechtsanwaltskanzlei beauftragen.
- c) Die Zwangsvollstreckungskosten für umweltgerecht zu entsorgende Gefahrstoffe, Wertstoffe und Abfälle bei Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, z. B. bei der Räumungszwangsvollstreckung.
 - d) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- e) Kosten, die bei einer Teileintrittspflicht auf den nicht versicherten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Werden Sie in einem versicherten Sachverhalt als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, tragen wir nur den Anteil der angefallenen Kosten, der Ihrer Haftung im Innenverhältnis gegenüber den anderen Gesamtschuldnern entspricht. *(Beispiel: Sie kaufen gemeinsam mit Ihrem nicht rechtsschutzversicherten Bruder ein Haus zur Selbstnutzung mit einem Miteigentumsanteil von je ½. Wegen Mängeln zahlen Sie und Ihr Bruder nicht den vollen Kaufpreis. Daraufhin nimmt der Verkäufer Sie allein auf Zahlung des gesamten einbehaltenen Kaufpreises in Anspruch. In diesem Fall übernehmen wir 50 % der entstandenen Kosten.)*
- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 - c) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und tragen die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 k) für Notare.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.
 - c) für registrierte Rechtsbeistände.
 - d) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (7) Künftige Leistungsverbesserungen
- Enthalten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG für einen zukünftigen Tarif Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung auch für den nach diesen ARB abgeschlossenen Vertrag, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

§ 5 a – Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung, bei dem die Parteien des Konflikts mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Anspruch auf Rechtsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles nach § 4, wenn bei den nach § 5 a Abs. 2 bezeichneten versicherten Leistungsarten der außergerichtliche Bereich versichert ist.

Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallende Kosten im Rahmen von § 5 a Abs. 3.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- (2) Der Versicherungsschutz für Mediation ist für die Leistungsarten nach §§ 2 a) bis l) und p) möglich. Die Risikoausschlüsse nach § 3 finden keine Anwendung. Versicherungsschutz für die Mediation besteht nicht bei Rechtsschutzfällen im Ausland. Ausnahme: Sie und Ihr Konfliktpartner sind in Deutschland wohnhaft und das Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung findet in Deutschland nach deutschem Recht statt.
- (3) Kommt mit unserer Hilfe zwischen den Parteien ein Mediationsvertrag zur Durchführung der Mediation zustande, tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

§ 6 – Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa.
- In den Anliegerstaaten des Mittelmeers.
- Auf den Kanarischen Inseln.
- Auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahmen:

- Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- und Opfer-Rechtsschutz (siehe § 2 e), § 2 f), § 2 g), § 2 l)) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.
- Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

- a) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Abs. 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ihr Rechtsschutzfall außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Abs. 1 muss dort während eines höchstens zweijährigen Aufenthalts eingetreten sein.
 - Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu § 6 Abs. 1).
 - Ihr Erstwohnsitz in Deutschland besteht fort.
- b) Für Internet-Rechtsschutzfälle außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 beträgt die Deckungssumme 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

§ 7 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. (»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.) Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (d. h.: Sie gilt in jedem Fall).
- (2) Bereits bei Stellung des Versicherungsantrages kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnt. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Zusage in Textform oder einer hierzu bevollmächtigten Person (vorläufige Deckung). Die vorläufige Deckung endet spätestens nach drei Monaten.
- (3) Die vorläufige Deckung endet mit dem Zugang der Erklärung des Versicherers bei dem Versicherungsnehmer, dass er den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages ablehnt; sie endet auch, wenn der Versicherungsnehmer einem vom Antrag abweichenden Versicherungsschein widerspricht, von einem Widerrufsrecht nach § 8 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) oder einem Widerspruchsrecht nach § 5 VVG Gebrauch macht. In diesen Fällen gebührt dem Versicherer der anteilige Beitrag bis zur Beendigung der vorläufigen Deckung.
- (4) Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag angenommen, der erste Beitrag aber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage oder Übersendung des Versicherungsscheines bei dem Versicherer eingegangen ist. Weicht der dem Versicherungsnehmer zugesandte Versicherungsschein vom Inhalt des Antrages ab und gilt die Abweichung als genehmigt, weil der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheines widersprochen hat, tritt die vorläufige Deckung rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsschein nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Monatsfrist eingelöst wird.

§ 8 – Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

- a) Bei Sitz im Ausland, Sitzverlegung ins Ausland, bei Verträgen mit Auslandsbezug oder bei der Zulassung des versicherten Fahrzeugs im Ausland gilt § 12 a.
- b) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 9 – Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. (»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.) Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Folgen bei verspäteter Zahlung für unterjährige Versicherungsperioden

Sind Sie mit der Zahlung des Beitrages für eine unterjährige Versicherungsperiode in Verzug geraten, so sind alle Beiträge bis zum Erreichen der Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr sofort fällig.

(4) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach § 9 C Abs. 5 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(5) Fristüberschreitung

– Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz.

Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach § 9 C Abs. 4 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

– Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach § 9 C Abs. 4 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Wenn Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
 - der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich zahlen. (»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)

- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen jedoch erst dann zahlen, wenn wir Sie dazu in Textform aufgefordert haben.
- (3) Ankündigung eines unterjährigen Lastschritteinzugs
Ist eine unterjährige Zahlungsweise vereinbart, erfolgt eine Ankündigung der Einziehung des Beitrags nur zur Hauptfälligkeit, sofern der Beitrag zu den Nebenfälligkeiten unverändert bleibt.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

F. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Zu den §§ 21, 21 a, 22, 23, 24, 25 ARB gilt darüber hinaus Folgendes:

Wird der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 138 Sozialgesetzbuch (SGB) III und bezieht Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III oder wird er berufs- bzw. erwerbsunfähig nach § 43 Abs. 2 SGB VI, kann er für maximal ein Jahr eine zukünftige Beitragsfreistellung beantragen.

Die Beitragsfreistellung setzt voraus, dass

- der Versicherungsnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- der Anspruch unverzüglich geltend gemacht wird,
- zwischen Versicherungsbeginn und Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate liegen.

Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht, wenn bei Eintritt der Arbeitslosigkeit der fällige Beitrag für die aktuelle Versicherungsperiode nicht bezahlt war. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt.

Die Vertragslaufzeit des Rechtsschutzvertrages verlängert sich um den Zeitraum der Beitragsbefreiung.

§ 10 – Beitragsanpassung

- (1) Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen.
Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.
Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe § 10 Abs. 2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- (2) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- (2.1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.
Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (d. h.: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?
(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der

Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Abschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen gemäß

- § 23,
- §§ 22, 24, 25, 28 und 29,
- §§ 21 und 27,
- § 26

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert. Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird –8,4 % auf –7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von –5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

- (2.2) Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.
- (3) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?
Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe § 10 Abs. 2.1).
Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach § 10 Abs. 2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt, dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war. Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.
- (4) Unterbleiben einer Beitragsanpassung
Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe § 10 Abs. 2.1) geringer als +5 % oder größer als –5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf an Zahlungen aus dem »festgehaltenen« Bezugsjahr verglichen.)
Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- (5) Erhöhung oder Senkung des Beitrags
Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert –5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.
- (6) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?
Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.
- (7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 – Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf die Beitragshöhe aus?

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (Beispiel: Sie haben den Verkehrs-Rechtsschutz des § 23 für ein Fahrzeug versichert und Sie schaffen sich jetzt als zweites Fahrzeug ein Motorrad an.)

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen: Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen.

In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie entsprechend auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Die dazu konkret erforderlichen Angaben teilen wir Ihnen mit. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben. Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.

Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz: Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.

Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde, oder ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 – Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt oder bei Wegfall des versicherten Interesses?

- (1) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

- (2) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie in den Ruhestand gegangen sind und den Berufs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen.)

Dann gilt Folgendes (wenn der Versicherungsschutz nicht für Mitversicherung benötigt wird):

Der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand der Versicherung endet, sobald wir erfahren haben, dass die Veränderung eingetreten ist. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (3) Wechseln Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Objekt (Wohnung oder Gewerbeeinheit), geht der Versicherungsschutz mit dem Bezug auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 12 a – Was gilt bei Sitz im Ausland, Sitzverlegung ins Ausland oder Verträgen mit Auslandsbezug?

- (1) Wenn Sie Ihren Erstwohnsitz, Firmensitz oder Vereinssitz ins Ausland verlegen oder sich der Sitz bereits dort befindet, müssen Sie uns unverzüglich mit Angabe des Datums der Sitzverlegung über diesen Umstand informieren. Wenn Sie Ihr versichertes Fahrzeug im Ausland zulassen oder dieses bereits im Ausland zugelassen ist, müssen Sie uns unverzüglich mit Angabe des Zulassungsdatums über diesen Umstand informieren.
- (2) An dem Tag, an dem Sie Ihren Erstwohnsitz, Firmensitz oder Vereinssitz ins Ausland verlegen oder Sie Ihr versichertes Fahrzeug im Ausland zulassen, endet das Vertragsverhältnis und der Versicherungsschutz entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt entfällt unser Anspruch auf den Versicherungsbeitrag. Überzahlungen erstatten wir an Sie. Dies gilt auch dann, wenn Sie uns nicht unverzüglich über die Sitzverlegung oder die Fahrzeugzulassung im Ausland gemäß § 12 a Abs. 1 informiert haben.

§ 13 – In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Nach jedem Eintritt eines Rechtsschutzfalls haben Sie im Nachgang zur Bestätigung unserer Eintrittspflicht das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Das Kündigungsrecht gilt auch

- a) bei einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes oder
- b) wenn die ÖRAG ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (z. B. im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz nach § 2 b) bb), im Arbeitgeberinsolvenz-Rechtsschutz nach § 2 b) ff) und im Rundum-Schutz PLUS nach § 21 a) eine Rechtsschutzleistung für Sie erbringt.

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach unserer Rechtsschutzentscheidung zugehen.

- (2) In welchen Fällen können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen?
- a) Es sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz,
 - b) darüber hinaus auch nach jedem weiteren Rechtsschutzfall, für den Versicherungsschutz besteht.
 - c) Eine Rechtsschutzleistung durch die ÖRAG ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (z. B. im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz nach § 2 b) bb), im Arbeitgeberinsolvenz-Rechtsschutz nach § 2 b) ff) und im Rundum-Schutz PLUS nach § 21 a) löst wie ein Rechtsschutzfall ein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

Wann müssen wir kündigen? Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder einen weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Rechtsschutzfälle aus dem Bereich der telefonischen Erstberatung nach § 2 n) lösen kein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

- (3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird, einen Monat nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 – Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt (»gehemmt«): Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht. (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 – Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 21) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß § 21) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind
- a) der eheliche oder eingetragene Lebenspartner oder
 - b) der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner, soweit er an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt ist.
- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.
- Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z. B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

§ 16 – Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- Die Anzeige von Rechtsschutzfällen kann bei der Hauptverwaltung auch telefonisch erfolgen.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

§ 17 – Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- a) Sie müssen den Rechtsschutzfall unverzüglich – gerne auch telefonisch – unserer Hauptverwaltung anzeigen. (»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)
 - b) Sie sind verpflichtet, uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten und
 - alle Beweismittel anzugeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden mit der Übersendung gleichzeitig in unser Eigentum übertragen.
 - c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).
 - d) Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie zur Minderung des Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 82 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, d. h., den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Abs. 1 a) und b) tragen. An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

- (4) Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen, so dass ein Mandatsvertrag zwischen Ihnen und dem beauftragten Rechtsanwalt entsteht. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in den Abs. 1 bis 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
 - für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (»Abtreten« heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. (Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (8) Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir diese Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Rechtsschutzfalls auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen könnten und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht, und vermeiden so spätere Rückforderungen.

(»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)

- (9) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. *(Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 18 – (entfallen)

§ 19 – Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

- (1) Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Wir sind unter der **MEINRECHT**-Rufnummer 0211 529-5555 in allen Fragen rund um Rechtsschutz für Sie da.
E-Mail: info@oerag.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

- (2) Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- (4) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Abs. 21).

§ 20 – Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

- (1) Anzuwendendes Recht
Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

- (2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung

oder,

- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

(Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

- (3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

4.1 Formen des privaten Versicherungsschutzes

§ 21 – Rundum-Schutz – Privat-Rechtsschutzkombination

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten und beruflichen Bereich. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit abgeschlossen haben (Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).

- (2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner.
- Ihre minderjährigen Kinder.
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug oder Carsharing-Fahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

Als Versicherungsnehmer sind Sie und die mitversicherten Personen nach Abs. 2 a) bis c) und e) bis f) außerdem als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

- Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Angehörigen, dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.

- f) Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) aa), bb), dd), ee), ff)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle von Ihnen und ggf. mitversicherten Personen nach § 21 Abs. 2 a) bis c) und e) bis f) in Deutschland
- zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten,
 - selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
 - selbst genutzten Dauercamping-Stellplätze,
 - selbst genutzten Gärten und unbebauten Grundstücke ... (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (einschließlich Steuer-Rechtsschutz für alle selbst genutzten privaten Wohneinheiten in Deutschland (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in sonstigen Angelegenheiten. (§ 2 g) bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, (§ 2 k)),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
- telefonische Erstberatung (§ 2 n)),
- Cyber-Rechtsschutz (§ 2 o)),
- Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 p)).
- (4) Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Fahrer und Leasingnehmer von ausschließlich privat selbst genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser.
- Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges in der Luft; die Führereigenschaft ist versichert.
- (5) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbst genutzte private Wohneinheit, Leistungsumfang siehe § 24, kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Berufs-Rechtsschutz, Leistungsumfang siehe § 25, kann ausgeschlossen werden. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind vom Versicherungsschutz des Bausteins P umfasst.
- (7) Wenn durch den Abschluss der Privat-Rechtsschutzkombination eine Doppelversicherung im Verkehrsbereich entsteht, ist der Versicherungsschutz gegenüber dem bereits vor Abschluss bestehenden Verkehrs-Rechtsschutzvertrag subsidiär.

§ 21 a – Rundum-Schutz PLUS – Privat-Rechtsschutzkombination

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten und beruflichen Bereich. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- Ausnahme: Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen haben (Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).
- (2) Mitversichert sind
- a) Ihr Lebenspartner.
 - b) Ihre minderjährigen Kinder.
 - c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug oder Carsharing-

Fahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger. Als Versicherungsnehmer sind Sie und die mitversicherten Personen nach Abs. 2 a) bis c) und e) bis f) außerdem als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

- e) Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Angehörigen, dies betrifft selbstständige wie auch nichtselbstständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.
- f) Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) aa), bb), dd), ee), ff)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle von Ihnen und ggf. mitversicherten Personen nach § 21 Abs. 2 a) bis c) und e) bis f) in Deutschland
- zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten,
 - selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
 - selbst genutzten Dauercamping-Stellplätze,
 - selbst genutzten Gärten und unbebauten Grundstücke ... (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (einschließlich Steuer-Rechtsschutz für alle selbst genutzten privaten Wohneinheiten in Deutschland (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in sonstigen Angelegenheiten. (§ 2 g) bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, (§ 2 k)),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
- telefonische Erstberatung (§ 2 n)),
- Cyber-Rechtsschutz (§ 2 o)),
- Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 p)).
- (4) Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Fahrer und Leasingnehmer von ausschließlich privat selbst genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser.
- Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs in der Luft; die Führereigenschaft ist versichert.
- (5) Wenn durch den Abschluss der Privat-Rechtsschutzkombination eine Doppelversicherung im Verkehrsbereich entsteht, ist der Versicherungsschutz gegenüber dem bereits vor Abschluss bestehenden Verkehrs-Rechtsschutzvertrag subsidiär.
- (6) Wir übernehmen insgesamt bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten für eine Angelegenheit pro Kalenderjahr.
- a) Voraussetzungen:
1. Sie sind in Ihrem privaten Bereich oder als Arbeitnehmer betroffen.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
 2. Sie lassen sich in einer eigenen Angelegenheit, auf die deutsches Recht anwendbar ist, durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten oder vertreten und
 3. es besteht kein Rechtsschutz nach § 21 a Abs. 1 bis 5,
 - weil Sie Ihre rechtlichen Interessen vorsorglich wahrnehmen oder
 - weil die Angelegenheit wegen eines Risikoausschlusses nach § 3 nicht versichert ist.
- b) Einschränkungen:
1. Vorvertraglich oder in der Wartezeit nach Nr. 2 eingetretene Rechtsschutzfälle bleiben ausgeschlossen. Auf § 4 wird verwiesen.

2. Wartezeit

Der Anspruch auf Versicherungsschutz besteht erstmals drei Monate nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit erstmals nach Ablauf der Wartezeit in Anspruch nehmen.

c) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einem Ihnen zur Last gelegten Vorwurf eines Verbrechens wahr. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)
- Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen, den Vermittler oder ein für unser Unternehmen tätiges Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags. Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander bzw. gegen Sie.

d) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Die Beratung durch einen Rechtsanwalt.
Es finden die Regelungen nach § 5 Abs. 1 a) Anwendung.
- Die darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeit für eine Angelegenheit pro Kalenderjahr.

Wir tragen die gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bis maximal 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.

Das heißt: Für die eine Angelegenheit – im Sinne eines Lebenssachverhaltes – übernehmen wir höchstens 1.000,- EUR. Dieser Betrag steht für eine Angelegenheit pro Kalenderjahr zur Verfügung und kann nicht auf mehrere Angelegenheiten aufgeteilt werden.

Eine mit uns vereinbarte Selbstbeteiligung bringen wir in Abzug.

Es finden die Regelungen nach § 5 Anwendung.

- Abweichend von § 5 Abs. 6 a) übernehmen wir anstelle der Anwaltskosten die gesetzlichen Gebühren eines Notars.
- Abweichend von § 5 übernehmen wir nicht andere Kosten als die eines Anwaltes oder Notars (*Beispiele: Gerichtskosten, Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gutachterkosten, gegnerische Anwaltskosten*).

§ 22 – Privat-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten Bereich. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Personen, dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz.

Ausnahmen: Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit abgeschlossen haben (Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).

Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind vom Versicherungsschutz umfasst.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr Lebenspartner.
- b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- c) Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Angehörigen, dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.

- d) Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz für Minijobs (§ 2 b) dd) und ee)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),

Steuer-Rechtsschutz

(ohne Steuer-Rechtsschutz nach § 24 Abs. 2, § 29 Abs. 2) (§ 2 e)),

Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),

Verwaltungs-Rechtsschutz

in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten. (§ 2 g, bb)),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb) und dd)),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),

erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebens-

partnerschafts- und Erbrecht, (§ 2 k)),

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),

telefonische Erstberatung (§ 2 n)),

Cyber-Rechtsschutz (§ 2 o)),

Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 p)).

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer nach §§ 24 und 29 versicherbaren Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder sonst Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Nutzungsrechte der Versicherten an Grabplätzen sind mitversichert.

§ 23 – Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Mieter,
- Leasingnehmer,
- Erwerber und Veräußerer,
- Fahrer,
- Carsharing-Nutzer

von im Versicherungsschein nach Art und Anzahl benannten Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen.

Ausnahme: Betreiben Sie einen Kfz-Handel, ein Kfz-Handwerk, eine Fahrschule oder eine Tankstelle? Dann besteht kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf Sie oder Ihre Firma zugelassen oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. einer Kurzzeitzulassung versehen sind.

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen des bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer dauerhaft auf Sie zugelassenen, amtlich registrierten oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

(Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

- (3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
telefonische Erstberatung (§ 2 n)).

- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.

- (8) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen und auch kein Fahrzeug mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen, können Sie unbeschadet Ihres Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (9) Wird ein nach Abs. 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist uns innerhalb zweier Monate anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(Der Baustein Verkehr – V – ist auch für Selbstständige/Unternehmen etc. möglich.)

§ 23 a – Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für den Privatbereich

- (1) Der Versicherungsschutz besteht im Umfang des § 23 Abs. 1, 4, 6 und 7 ARB für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind
- Ihr Lebenspartner.
 - Ihre minderjährigen Kinder.
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.
 - Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i) aa)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l)), |
| telefonische Erstberatung | (§ 2 n)). |

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande.
- (4) Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Fahrer und Leasingnehmer von ausschließlich privat selbst genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser. Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges in der Luft; die Führereigenschaft ist versichert.

§ 23 b – Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für den Firmenbereich

- (1) Der Versicherungsschutz besteht im Umfang des § 23 Abs. 1, 4, 6 und 7 ARB für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i) aa)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l)), |
| telefonische Erstberatung | (§ 2 n)). |
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber oder Insasse von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie von nicht zulassungspflichtigen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
- (4) Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

§ 24 – Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Mieter,
 - Nutzungsberechtigter
- aller in Deutschland gelegenen,
- zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten,
 - selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
 - selbst genutzten Dauercamping-Stellplätze,
 - selbst genutzten Gärten und unbebauten Grundstücke.....(§ 2 c)).
- Im gleichen Umfang sind mitversichert:
- Ihr Lebenspartner.
 - Ihre minderjährigen Kinder.
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.
 - Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i) bb)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| telefonische Erstberatung | (§ 2 n)). |

§ 25 – Berufs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihren beruflichen Bereich für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

- (2) Mitversichert sind
- Ihr Lebenspartner.
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) aa), bb), dd), ee), ff)),
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) cc)),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
 telefonische Erstberatung (§ 2 n)).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

4.2 Formen des Firmen-Rechtsschutzes

§ 26 – Firmen-Rechtsschutzkombination mit Rundum-Schutz – gemäß § 21 ARB Firmen-Rechtsschutzbau- steine: Arbeitgeber-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechts- schutz, Gewerberaum-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
 - für Sie als Versicherungsnehmer oder für eine andere im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten entsprechend § 21 ARB. Im Rahmen des privaten Rundum-Schutzes besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- Ausnahme: Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen haben (Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).
- (2) Mitversichert sind
- Ihr Lebenspartner oder der Lebenspartner der gemäß Abs. 1 b) genannten Person.
 - die minderjährigen Kinder.
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, die in Abs. 1 b) genannte Person, deren mitversicherten Lebenspartner oder deren mitversicherte Kinder zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug oder Carsharing-Fahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.
 - Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Angehörigen, dies betrifft selbstständige wie auch nichtselbstständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.
- Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 für alle von Ihnen und ggf. mitversicherten Personen nach
 § 21 Abs. 2 a) bis c) und e) bis f) in Deutschland
 – zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten,
 – selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
 – selbst genutzten Dauercamping-Stellplätze,
 – selbst genutzten Gärten und unbebauten Grundstücke (§ 2 c)),
 sowie Grundstücks-Rechtsschutz für alle von Ihnen in Deutschland
 selbst genutzten Gewerbeobjekte – G – (§ 2 c)),
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 (für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger
 Tätigkeiten und in ursächlichem Zusammenhang mit der
 Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von nicht nur zum
 vorübergehenden Eigengebrauch zugelassenen
 Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern und als
 Leasingnehmer oder Mieter derartiger Fahrzeuge). (§ 2 d)),
 Steuer-Rechtsschutz (einschließlich Steuer-Rechtsschutz
 für die versicherten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile) ... (§ 2 e)),
 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
 Verwaltungs-Rechtsschutz in
 sonstigen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc)),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) und bb)),
 Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich. (§ 2 i) cc) und dd)),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebens-
 partnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
 Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
 Daten-Rechtsschutz (für die nach Abs. 1 a) im
 Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit) (§ 2 m)),
 telefonische Erstberatung (§ 2 n)),
 Cyber-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 2 o)),
 Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 p)).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber oder Insasse von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie von nicht zulassungspflichtigen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
- Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Fahrer und Leasingnehmer von ausschließlich privat selbst genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser. Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges in der Luft; die Führereigenschaft ist versichert.
- (5) Abweichend von § 26 Abs. 1 b) kann der private Rundum-Schutz nach § 21 ausgeschlossen werden.
- (6) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen (§ 26 Abs. 1 a)) und
 - innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- (7) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht bis zu 5.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Es besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.
- (8) Es besteht Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Internetnutzung begangen wurden (z. B. bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind.

- (9) Abweichend von § 2 o) bb) ARB besteht der Versicherungsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet auch im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Rechtsanwaltskosten bis zu 1.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

§ 27 – Landwirte-Rechtsschutzkombination mit Rundum-Schutz oder Rundum-Schutz PLUS – Landwirte-Rechtsschutzbausteine: Arbeitgeber-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz, Grundstücks- Rechtsschutz für Land- oder Forstwirtschaft, Spezial-Straf-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für Ihren beruflichen Bereich als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.
 - b) für die im Versicherungsschein bezeichneten gewerbesteuerpflichtigen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 20.000,- EUR.
 - c) für Sie als Versicherungsnehmer oder für eine andere im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten entsprechend § 21 ARB. Im Rahmen der Privat-Rechtsschutzkombination Rundum-Schutz besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit abgeschlossen haben (Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).

Oder,

- d) sofern vereinbart, für Sie als Versicherungsnehmer oder für eine andere im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten entsprechend § 21 a ARB. Im Rahmen der Privat-Rechtsschutzkombination Rundum-Schutz PLUS besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- Ausnahme: Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit abgeschlossen haben (Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).

- (2) Mitversichert sind
- a) Ihr Lebenspartner.
 - b) die minderjährigen Kinder.
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder und die nach Abs. 2 e) und 2 f) mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug oder Carsharing-Fahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.
 - e) die im Versicherungsschein genannten Mitinhaber sowie deren Lebenspartner und die Kinder dieser Personen im gleichen Umfang wie ihre eigenen Kinder nach § 27 Abs. 2 b) und c).
 - f) der Altenteiler, der Hoferbe sowie deren Lebenspartner und die Kinder dieser Personen im gleichen Umfang wie Ihre eigenen Kinder nach § 27 Abs. 2 b) und c).
 - g) Angehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Angehörigen, dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.

- h) Ihre minderjährigen Enkelkinder, wenn sie sich in Ihrer Obhut befinden. Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - i) die im versicherten Betrieb oder mitversicherten Nebenbetrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für diese Betriebe.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Immobilien und Grundstücke in Deutschland (für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle in Deutschland
 - zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten,
 - selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
 - selbst genutzten Dauercamping-Stellplätze,
 - selbst genutzten Gärten und unbebauten Grundstücke des Versicherungsnehmers und der unter § 27 Abs. 2 a) bis c) und 2 e) bis f) genannten mitversicherten Personen) (§ 2 c)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
 - Steuer-Rechtsschutz (einschließlich Steuer-Rechtsschutz für die versicherten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile) (§ 2 e)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in sonstigen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) und bb)),
 - Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 i) cc) und dd)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
 - Daten-Rechtsschutz (ausgeschlossen sind der private Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten) (§ 2 m)),
 - telefonische Erstberatung (§ 2 n)),
 - Cyber-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 2 o))
 - Betreuungs-Rechtsschutz (§ 2 p)).
- (4) Der Versicherungsschutz wird erweitert
- a) um den Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 30 im Rahmen der beruflichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb oder mitversicherte Nebenbetriebe.
 - b) abweichend von § 3 Abs. 1 b) aa) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eines Grundstücks, das ausschließlich landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken des versicherten Betriebes dient.
 - c) abweichend von § 3 Abs. 2 c) auf Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen bezüglich Lieferungen und Leistungen von und an Genossenschaften.
 - d) auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtleistung aller Anlagen von 100 kWp.
 - e) auf Streitigkeiten aus dem Verkauf der Energie aus Biogasanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 150 Kilowatt. Nicht versichert sind Errichtung, Erwerb bzw. Veräußerung, Reparatur und Wartung derartiger Anlagen oder von Teilen davon.
 - f) abweichend von § 3 Abs. 3 d) auf Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten bis zu einer Deckungssumme von 50.000,- EUR je Rechtsschutzfall.
 - g) auf Rechtsstreitigkeiten aus der Vermietung von maximal sechs Fremdenzimmern oder sechs Ferienwohnungen auf dem Hof.
 - h) auf Rechtsstreitigkeiten aus der Vermietung von bis zu acht Pferde-einstellplätzen.
- (5) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerbesteuerpflichtig sind, erweitert werden.
- (6) Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber oder Insasse von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie von nicht zulassungspflichtigen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges in der Luft; die Führereigenschaft ist versichert.

- (7) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen (§ 27 Abs. 1 a)) und
 - innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- (8) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht bis zu 5.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Es besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.
- (9) Es besteht Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Internetnutzung begangen wurden (z. B. bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind.
- (10) Abweichend von § 2 o) b) ARB besteht der Versicherungsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet auch im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Rechtsanwaltskosten bis zu 1.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

§ 28 – Arbeitgeber-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b) aa), cc)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g) cc)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i) bb)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l)), |
| Daten-Rechtsschutz | |
- für die nach Abs. 1 a) im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit bzw. die nach Abs. 1 b) versicherten Tätigkeiten im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben
- (§ 2 m)),
telefonische Erstberatung
- (§ 2 n)).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger und selbst fahrender Arbeitsmaschinen.
- (4) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen (§ 28 Abs. 1 a)) und
 - innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- (5) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht bis zu 5.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Es besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.
- (6) Es besteht Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Internetnutzung begangen wurden (z. B. bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind.

- (7) Abweichend von § 2 o) b) ARB besteht der Versicherungsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet auch im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Rechtsanwaltskosten bis zu 1.000,- EUR pro Rechtsschutzfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

4.3 Sonstige Formen des Versicherungsschutzes

§ 29 – Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
- Zu a), d), e) und f):
Im Inland sind alle zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten, Garagen, Kraftfahrzeug-Abstellplätze, Dauercamping-Stellplätze und Schrebergärten des Versicherungsnehmers, seines Lebenspartners und der mitversicherten Kinder mitversichert.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i) bb)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 m)), |
| telefonische Erstberatung | (§ 2 n)). |

§ 30 – Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSRS)

1. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit.
- (2) Mitversicherte Unternehmen
- Mitversichert sind die im aktuellen Geschäftsbericht oder in einer gesonderten Anlage aufgeführten inländischen Tochterunternehmen (§ 290 HGB) des Versicherungsnehmers im Rahmen des örtlichen Geltungsbereiches. Als Tochterunternehmen gelten auch Stiftungen des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherungsnehmer ist ohne gesonderte Aufforderung verpflichtet jeweils zur Hauptfälligkeit sämtliche Mitarbeiter sowie sämtliche Tochter- und Beteiligungsunternehmen nebst Mitarbeiterzahlen zu melden.
- (3) Versicherte Personen
- Versicherte Personen sind
- die gesetzlichen Vertreter,
 - die Mitglieder der Aufsichtsgremien,
 - die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch für die Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandaten sowie die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, sofern sie im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden,
 - die Gesellschafter in Ausübung von Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine GmbH ist.
- Der Versicherungsnehmer kann der Inanspruchnahme von Rechtsschutz durch versicherte Personen widersprechen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.
- (4) Mitversicherte Personen
- Versicherungsschutz besteht nach Zustimmung des Versicherungsnehmers auch für folgende Personen, jedoch nur insoweit nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht:
- Sämtliche dauerhaft oder zeitweise von ihm beschäftigten Personen und freie Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen.

- Für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn sie Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes durchführen.
- Die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

2. Versicherte Tätigkeit des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der im Gewerbeverzeichnis, im Handelsregister oder im Geschäftsbericht aufgeführten Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen stehen oder sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.
- (2) Ändert oder erweitert der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung innerhalb zweier Monate nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.
- (3) Wenn ein Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen veräußert wird, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, solange es sich innerhalb dreier Monate nach der Veräußerung mit Versicherungsbeginn zum Zeitpunkt der Veräußerung bei der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG versichert.
- (4) Für Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, die neu gegründet werden oder vom Versicherungsnehmer erworben werden, besteht vertragsgemäß Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird. Ggf. ist eine Prämienanpassung erforderlich.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 ARB.

3. Versicherte Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst:

- (1) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen zu haben. Hierunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen.

Wird der Versicherte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte hat in diesem Fall die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

Bei Abschluss des Verfahrens durch Strafbefehl wird auf eine Regressnahme beim Versicherten verzichtet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.
- (3) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

4. Leistungsumfang

Neben der Tätigkeit im Strafverfahren übernimmt der Versicherer auch die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

- (1) Die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt
 - bei der Vernehmung einer versicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
 - wenn eine dritte Person als Entlastungszeuge für den Versicherten vernommen wird.
- (2) Die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme).
- (3) Eine verwaltungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen.
- (4) Die Vertretung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.
- (5) Die Tätigkeit in einem Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten.
- (6) Die notwendige Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten Strafverfahren stehen.
- (7) Die Tätigkeit in einem Strafvollstreckungsverfahren.
- (8) Die Tätigkeit in einem Wiederaufnahmeverfahren.
- (9) Die Vertretung des Versicherten in einem Privatklageverfahren, in dem der Versicherte Beschuldigter ist. Zum Privatklageverfahren gehört auch der Sühneversuch.
- (10) Die Erstattung von Strafanzeigen bzw. die Fertigung von Strafanträgen, soweit dies im Zusammenhang mit dem gegen den Versicherten geführten Verfahren steht und sachdienlich ist.

Die Erstattung ist ausgeschlossen, soweit das Verfahren in ursächlichem Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift steht.

- (11) Die Tätigkeit in einem Adhäsionsverfahren, das der Abwehr von vermögensrechtlichen Ansprüchen Dritter gegen Versicherte vor einem deutschen Gericht dient. Die Kostenersatzung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Sollte der Versicherte eine einschlägige Haftpflichtversicherung haben, gilt diese Regelung subsidiär.
- (12) Die Übernahme von Honoraren für journalistische Beratungen (Öffentlichkeitsarbeit) im Zusammenhang mit dem versicherten Verfahren.

5. Rechtsschutzfall

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- (2) Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn zunächst verdeckt geführte Ermittlungsverfahren dem Versicherungsnehmer und Mitversicherten erst nach Beginn des Versicherungsschutzes bekannt werden.
- (3) Abweichend tritt im Falle von Nr. 4 Abs. 4 (Vertretung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen) der Versicherungsfall mit der Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung ein.
- (4) Als Rechtsschutzfall für die Beratung und Betreuung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gilt der Beginn der Maßnahme beim Versicherten.
- (5) Als Rechtsschutzfall in verwaltungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens.
- (6) Als Rechtsschutzfall in Wiederaufnahmeverfahren gilt – wenn das Verfahren zu Gunsten des Versicherten wieder aufgenommen wird – die Einleitung des der Wiederaufnahme zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens. Soweit das Verfahren zu Ungunsten des Versicherten wieder aufgenommen wird, gilt die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens als Versicherungsfall.
- (7) Als Rechtsschutzfall für die aktive Strafverfolgung gilt der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Stellung des Strafantrages der Versicherungsvertrag noch besteht.
- (8) Als Rechtsschutzfall im Privatklageverfahren gilt im Fall des Sühneversuchs die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung durch den Privatkläger.
- (9) Als Rechtsschutzfall für den Beistand – für einen Versicherten oder Dritten – als Zeuge gilt die Aufforderung zur Zeugenaussage.
- (10) Als Rechtsschutzfall in Disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens gegen den Versicherten.
- (11) Als Rechtsschutzfall in Adhäsionsverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- (12) Als Rechtsschutzfall in Verfahren vor Verfassungsgerichten in Zusammenhang mit Strafverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- (13) Als Rechtsschutzfall in Strafvollstreckungsverfahren gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

6. Vorbeugender Versicherungsschutz

In folgenden Fällen besteht Versicherungsschutz auch bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens:

- (1) Wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Dritte auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden.
- (2) Wenn in Medien oder sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Publikationen die Verletzung von Straftatbeständen durch Versicherte behauptet wird.
- (3) Wenn bei Betriebsprüfungen gegen versicherte Unternehmen Tatbestände ermittelt werden, die zu einer Mitteilung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes führen.
- (4) Soweit von Dritten im Rahmen eines gegen versicherte Unternehmen rechtshängigen Zivil- oder Verwaltungsrechtsverfahrens die Verletzung von Straftatbeständen durch Versicherte behauptet wird und mit einer Strafanzeige gedroht wird.
- (5) Wenn im Rahmen eines behördlichen Auskunftsverlangens, beispielsweise nach dem Wertpapierhandelsgesetz bei Insidergeschäften, Handlungen und/oder Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden.

7. Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt

- (1) die angemessene Vergütung
 - a) eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes oder Hochschullehrers.
 - b) für mehrere Rechtsanwälte oder Hochschullehrer, soweit mehrere Versicherte betroffen sind.
 - c) eines anwaltlichen Koordinators, die dadurch anfällt, dass dieser die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer, im gleichen Verfahren betroffener Personen abstimmt.

Die Höhe der im Einzelfall zu übernehmenden Vergütung bestimmt sich nach den §§ 3 a und 14 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG), das sinngemäß Anwendung findet, unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Soweit ein Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift besteht, wird die Vergütung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren getragen.

Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer die Kosten mehrerer Strafverteidiger für einzelne Personen der Geschäftsleitung trägt, soweit dies sachdienlich ist.

Auf die Unangemessenheit einer Vergütung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird,
- er vorher der Kostenvereinbarung in Textform zugestimmt hat,
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

- (2) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren.

- (3) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

Dies gilt nicht, soweit ein Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift besteht.

- (4) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien aus Abs. 1 sinngemäß.
- (5) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherungsnehmer durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Verfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht.
- (6) die Kosten für die Reise des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person an den Ort eines zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

- (7) Der Versicherer sorgt für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines Dolmetschers, soweit dieser für die Wahrnehmung der Rechte des Versicherten im Ausland notwendig ist;
- die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kaution bis zur vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

- (8) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

8. Differenzdeckung

Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Vertrages besteht auch für Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.

Voraussetzung ist:

- Es bestand eine Vorversicherung im Spezial-Straf-Rechtsschutz ohne zeitliche Unterbrechung zum hier bestehenden Vertrag. Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten.

- Der Versicherte hatte bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis.
- Es liegt keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Beitragszahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vor.

Leistungen aus dem früheren Rechtsschutzvertrag müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

9. Nachhaftung

Ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und wurden in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen vom Versicherer erbracht, gewährt der Versicherer eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von drei Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Es besteht keine Nachhaftung, soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht.

10. Nachmeldung

Es besteht auch für solche Verfahren Versicherungsschutz, die dem Versicherer nach dem Ende des Vertrages gemeldet werden, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

11. Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist.

12. Ausgeschlossene Angelegenheiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Verfahren in ursächlichem Zusammenhang mit Preis-, Ausschreibungs-, Quoten- und Marktabreden.

13. Anwendbares Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 2 und 3 a bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG.

Spezialklauseln (Auszug)

Klausel 61

Klausel zu §§ 26 oder 28 ARB der ÖRAG

– Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vor Gerichten –

- (1) Der Versicherungsschutz für die Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen und sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß §§ 26 und 28 ARB kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen ausgedehnt werden, soweit er nicht in den Leistungsarten nach § 2 a), b) und c) ARB enthalten ist.

Bei Deckungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

- (2) Abweichend von Ziffer 1 kann der Versicherungsschutz auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes ausgedehnt werden für
- Handelsvertreter, soweit diese Verträge über die Anschaffung, Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung von Waren vermitteln oder in fremdem Namen abschließen.
 - natürliche und juristische Personen gegenüber den für sie tätigen Handelsvertretern, soweit diese Verträge über die Anschaffung, Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung von Waren vermitteln oder abschließen.

Klausel 62

Klausel zu §§ 21 oder 26 ARB der ÖRAG

– Ausschluss des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes –

Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) sowie der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB für Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel 63

Klausel zu § 21 ARB der ÖRAG

– Ausschluss von Rechtsschutzfällen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen –

Für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Der Berufs-Rechtsschutz im Umfang des § 25 ARB der ÖRAG ist ausgeschlossen.

Klausel 71

Klausel zu § 26 ARB der ÖRAG

– Ausschluss des Verkehrsbereiches –

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse eines Fahrzeuges ist für die selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen ausgeschlossen.

Klausel 72

Klausel zu § 26 ARB der ÖRAG

– Ausschluss des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes –

Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) sowie der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB sind für gewerblich bzw. freiberuflich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klausel 74

Klausel zu § 2 b) ARB der ÖRAG

– Einschränkung des Arbeits-Rechtsschutzes –

In Abweichung von § 2 b) ARB besteht Versicherungsschutz erst für die gerichtliche Interessenwahrnehmung ab der zweiten Instanz.

Klausel 78

Klausel zu § 26 ARB der ÖRAG

– Rechtsschutz im Vertragsrecht vor Gerichten für niedergelassene Ärzte –

Der Versicherungsschutz für die Ausübung der im Versicherungsschein gemäß § 26 Abs. 1 a) ARB bezeichneten Tätigkeit als Arzt wird auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen erweitert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Behandlungsverträgen stehen, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten nach § 2 a), b) und c) ARB enthalten ist. Abweichend von § 3 Abs. 2 a) ARB besteht für die Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, die auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des Behandlungsvertrages beruhen, kein Versicherungsschutz.

Klausel 80

Klausel zu § 3 Abs. 2 j) ARB der ÖRAG

– Anstellungsverhältnisse gesetzlicher Vertreter juristischer Personen –

Der Risikoausschluss des § 3 Abs. 2 j) ARB kann für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen – mit Ausnahme der Abwehr von Haftpflichtansprüchen aus Vermögensschäden – abbedungen werden. In Ergänzung zu § 4 ARB besteht Versicherungsschutz nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Klausel 90

Klausel zum Privat-Rechtsschutz P in den §§ 21, 22 ARB der ÖRAG

– Mitversicherung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen –

Der Versicherungsschutz umfasst Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV.

Klausel 92

Klausel zu den §§ 26, 28 ARB

– Firmenvertrags-Rechtsschutz –

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten gemäß § 2 d) ARB vor deutschen Zivilgerichten hinsichtlich der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Zusätzlich zu den Leistungsausschlüssen des § 3 ARB besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes nach §§ 84 ff. HGB,
- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Klausel 93

Klausel zu den §§ 26 bis 29 ARB der ÖRAG

– Forderungsservice –

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG vermittelt Ihnen auf Wunsch einen externen Dienstleister für den Forderungsservice.

Für die Kontaktaufnahme stellen wir Ihnen mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung.

Die sich aus der Nutzung des Forderungsservices ergebenden Rechte und Pflichten finden ihre Grundlage ausschließlich in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem externen Partner.

Für die Tätigkeit des Partnerunternehmens ist die ÖRAG nicht verantwortlich.

Klausel 94

Klausel zu §§ 21, 21 a, 22, 23 a, 24 und 25 ARB der ÖRAG

– Single-Rechtsschutz –

Abweichend von §§ 21, 21 a, 22, 23 a, 24 und 25 ARB ist der Versicherungsschutz für andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz gilt nur für die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer genannte Person.

Klausel 96**Dienstreise-Rechtsschutz****§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und/oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande und als Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln. Der Versicherungsschutz besteht für die Versicherten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

§ 2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a).
2. Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) aa).
3. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten.

§ 3 Ausgeschlossene Angelegenheiten

Zusätzlich zu den Ausschlüssen nach § 3 besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen eines Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Im Übrigen gelten die §§ 1, 3 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Klausel 97**Klausel zu den §§ 26, 28 ARB****– Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte –**

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstattsräumen und ihren Einrichtungen stehen.
 - b) aus schuldrechtlichen Verträgen, die sich auf Kauf-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturverträge von ausschließlich selbst genutzten
 - Werkzeugen,
 - nicht zulassungspflichtigen Maschinen,
 - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazu gehörigen Software
 beziehen.
 - c) aus schuldrechtlichen Verträgen, die den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
 - Ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen.
 - Werbedienstleistungen.
 - Ordnungsgemäße Aktenentsorgung.
 - Catering.
 - Messe- und Eventmanagement.
 - d) aus Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit stehen.
- (2) Zusätzlich zu den Leistungsausschlüssen des § 3 ARB besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus schuldrechtlichen Verträgen, die nicht bloße Hilfgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.
 - b) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon.
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ganz oder teilweise Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z. B. bei Subunternehmerverträgen).
 - d) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
 - e) außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 Abs. 1.
- (3) Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Klausel 98

Sonderbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten, wenn dieser aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- (2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
- (3) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in seiner Eigenschaft als
 - a) Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
 - b) Vorstandsmitglied,
 - c) Leiter oder
 - d) Geschäftsführer
 einer juristischen Person, soweit deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristischen Personen, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsschein zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.
- (4) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die bis zu zwei Jahre vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, erweitert werden. Für die vor Versicherungsbeginn eingetretenen Versicherungsfälle wird nur Versicherungsschutz gewährt, soweit diese weder dem Versicherungsnehmer noch dem Begünstigten bei Abschluss der besonderen Vereinbarung bekannt waren.

§ 2 Rechtsschutz für Dritte

- (1) Der Versicherungsvertrag kann auch vom Versicherungsnehmer zu Gunsten des jeweiligen Inhabers einer bestimmten Stellung in dessen nach § 1 Abs. 3 versicherbarer Eigenschaft abgeschlossen werden. Es können auch Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat bzw. alle Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person in einem Vertrag versichert werden.
- (2) Bei einem Versicherungsvertrag gemäß Abs. 1 kann nur derjenige Versicherungsanspruch geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ist eine Personenmehrheit der Begünstigten, kann jedes Mitglied der Personenmehrheit Versicherungsansprüche geltend machen. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und wider den Begünstigten anzuwenden.

§ 3 Ausgeschlossene Angelegenheiten

- (1) Abweichend von § 3 ARB trägt der Versicherer nicht die Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.
- (2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen
 - a) wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Vermögensschadens,
 - b) die aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit in den Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz oder im Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG.

Klausel 99**Klausel zu § 26 für kommunale Unternehmen****– Leistungserweiterungen für kommunale Unternehmen –**

I. Leistungserweiterungen zum Arbeitgeber-Rechtsschutz (Baustein A) für kommunale Unternehmen, sofern Baustein A versichert ist:

- (1) Neben den in § 26 beschriebenen Leistungen umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich:
 - a) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und dinglichen Rechten.
 - b) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden.

- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 b) aa) bis cc) sowie ee) ARB ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
- dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
 - der Planung oder Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder die dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dem Erwerb oder der Veräußerung eines vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken dauerhaft genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer nicht selbst zu Wohnzwecken dauerhaft genutzten Immobilie oder baulichen Anlage,
 - der Finanzierung eines der unter a) bis c) genannten Vorhaben mit mitversichert.
- (3) Für die Zusatzleistungen nach Abs. 1 und 2 gilt abweichend vom übrigen Vertrag:
- Eine Versicherungssumme von 50.000,- EUR je Rechtsschutzfall, insgesamt maximal 100.000,- EUR für alle Schäden im Kalenderjahr.
 - Eine Selbstbeteiligung von 500,- EUR je Rechtsschutzfall.
 - Dass Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn besteht (Wartezeit).

II. Leistungserweiterungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz (Baustein S) für kommunale Unternehmen:

- (1) Neben den in § 30 beschriebenen Leistungen umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich:
- Bei Tätigkeiten und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb ergeben, besteht Versicherungsschutz auch bei dem Vorwurf vorsätzlich begrenzbarer Vergehen. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz nicht erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
 - Zusätzlich zu den in § 30 genannten Personen sind auch ehrenamtlich Tätige in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer versichert.
 - Die Geltendmachung von Schadenersatz- und Widerrufsverfahren bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts der versicherten Personen sind mitversichert.
 - Für die versicherten Personen besteht ein Dienstreise-Rechtsschutz nach Klausel 96 zu den ARB.
- (2) § 30 Nr. 12 gilt nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Ordnungswidrigkeiten bzw. Vergehen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge begangen zu haben.

Klausel 101

Leistungserweiterungen im Kommunalbereich durch zusätzliche Assistancialeistungen

§ 1 Assistancialeistungen

Der Versicherungsschutz gemäß § 30 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG wird um die nachfolgend beschriebenen Assistancialeistungen erweitert.

§ 2 Leistungsumfang und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Folgende Assistancialeistungen können unter den angegebenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

(1) Katastrophenhilfe

Eine Katastrophe ist jede länger andauernde Schadenlage, die deutlich über die Ausmaße von Schadenereignissen des täglichen Lebens hinausgeht und die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlicher Art und Weise gefährdet oder schädigt; ausgenommen sind Elementarereignisse.

Im so definierten Katastrophenfall werden folgende Leistungen erbracht:

- Schaltung einer Katastrophen-Hotline zur Information von Angehörigen und anderen Beteiligten. Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung von 500,- EUR je Katastrophenfall.
- Aufbau eines Krisenteams zur Koordination von Informationen und Maßnahmen zwischen den Beteiligten der Krisenintervention.
Die Kosten für den Aufbau des Krisenteams werden von der ÖRAG getragen. Klarstellung: Nach Aufbau des Krisenteams fallen Kosten in Höhe von 400,- EUR zzgl. USt. je Projekttag und Projektperson an, die der Versicherungsnehmer zu tragen hat.

(2) Psychologische Beratung

In außergewöhnlichen Krisensituationen sowie bei Ereignissen, die eine psychologische Beratung rechtfertigen und deren Umstände keine internen Dienstverhältnisse tangieren, werden auf Wunsch Psychologen für die mitversicherten Personen benannt und vermittelt sowie Termine organisiert. Die individuellen Behandlungskosten trägt der Patient.

(3) Medizin- und Reha-Assistance

Werden Dritte durch ein Schadenereignis, welches der Versicherungsnehmer zu verantworten hat, gesundheitlich geschädigt, werden nach Zustimmung durch den Versicherungsnehmer folgende medizinische und haushaltsnahe Dienstleistungen vermittelt:

Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Menüservice, Einkaufsservice, Wäscheservice, Haushaltshilfen, Haushaltsreinigung, Gartenpflege, Fahrdienste und Hausnotrufdienste.

Die Assistancialeistung ist die Vermittlung. Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen werden nicht übernommen.

(4) Umwelt-Assistance

Nach Einleitung eines versicherten Ermittlungsverfahrens wegen Verletzung einer Umweltvorschrift wird auf Wunsch eine Fachkraft benannt oder vermittelt, die den Versicherungsnehmer hinsichtlich einer zukünftigen Einhaltung der Umweltauflagen berät. Die anfallenden Kosten werden bis zu 2.500,- EUR brutto von der ÖRAG übernommen.

(5) Daten-Assistance

Nach Einleitung eines versicherten Ermittlungsverfahrens wegen Verletzung einer Datenvorschrift wird auf Wunsch eine Fachkraft benannt oder vermittelt, die den Versicherungsnehmer hinsichtlich einer zukünftigen Einhaltung der Datenvorschriften berät. Die anfallenden Kosten werden bis zu 2.500,- EUR brutto von der ÖRAG übernommen.

(6) Dienstreise-Assistance

Befindet sich eine mitversicherte Person auf einer Dienstreise an einem Ort, der mindestens 50 km von ihrer ständigen Dienststelle entfernt ist, so kann sie mit Zustimmung der Kommune folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

Hilfe und Organisation von alternativen Reisemöglichkeiten, Hotels, Notfall-Hilfe, Notgeld, Dolmetscher, Übersetzer, Ersatz von Reisedokumenten, Information über einen Gepäckfund, Rücksendung bei Gepäckfund, Benachrichtigungen und Reiserückruf. Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die Vermittlung und Organisation.

§ 3 Leistungsabwicklung

Die Leistungsabwicklung erfolgt über die Deutsche Assistance Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, Tel.: 0211-53637254.

Unter dieser Rufnummer können auch die Gepäckscheine für die Gepäckfundleistungen gemäß § 2 (6) angefordert werden.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG.

Klausel 102 – Leistungsgarantie

In welchem Fall haben Sie eine Leistungsgarantie? Sie sind bereits Kunde der ÖRAG und stellen Ihren bisherigen ÖRAG-Rechtsschutzvertrag auf den aktuellen Tarif der ÖRAG um.

Zusätzlich zu allen Leistungsverbesserungen im aktuellen Tarif garantieren wir Ihnen alle Leistungen aus den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen des Tarifes, der auf Ihren unmittelbar und nahtlos vorangehenden Rechtsschutzvertrag bei der ÖRAG Anwendung findet. Unsere Garantie bezieht sich nur auf den Versicherungsumfang, der bereits im vorangehenden Rechtsschutzvertrag versichert war und weiterhin versichert ist (*Beispiel: Sie haben bei der ÖRAG seit 2010 lediglich einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 23 versichert und stellen Ihren Verkehrs-Rechtsschutz auf die Privat-Rechtsschutzkombination nach § 21 um. Die Leistungsgarantie gilt lediglich für den Verkehrs-Rechtsschutz*).

Die Regelungen zur Selbstbeteiligung richten sich ausschließlich nach Ihrem aktuellen Rechtsschutzvertrag. Regelungen zur Selbstbeteiligung im vorangehenden Rechtsschutzvertrag sind nicht von der Leistungsgarantie umfasst.

Unsere Leistungsgarantie findet keine Anwendung, wenn Sie Ihren Rechtsschutzvertrag bei einer anderen Rechtsschutzversicherung beendet haben und zur ÖRAG wechseln.

Klausel 103 – Vorsorgeverfügungen

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch einen externen Online-Dienstleister für private Vorsorgeverfügungen in Form von Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Bestattungsverfügung.

Hierfür stellen wir Ihnen einen einfachen und schnellen Zugang über unser Internetportal www.meinrecht.de zur Verfügung und übernehmen die Kosten.

Voraussetzungen für den Onlineservice zur Erstellung von Vorsorgeverfügungen sind:

1. Deutsches Recht findet Anwendung.
2. Die Vorsorgeverfügungen werden nur in deutscher Sprache erstellt.
3. Der Ersteller ist einwilligungsfähig, d. h., er ist in der Lage, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, angemessen zu beurteilen und danach zu handeln.

Die sich aus der Nutzung des Rechtsschutzes für private Vorsorgeverfügungen ergebenden Rechte und Pflichten finden ihre Grundlage ausschließlich in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem externen Dienstleister.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG nicht verantwortlich.

Klausel 104 – Testament-Assistent

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch einen externen Online-Dienstleister für eine digitale Testamentgestaltung.

Hierfür stellen wir Ihnen einen einfachen und schnellen Zugang über unser Internetportal www.meinrecht.de zur Verfügung und übernehmen die Kosten.

Voraussetzungen für den Onlineservice des Testament-Assistenten sind:

1. Deutsches Recht findet Anwendung.
2. Der Versicherungsnehmer hat die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die sich aus der Nutzung der digitalen Testamentgestaltung ergebenden Rechte und Pflichten finden ihre Grundlage ausschließlich in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem externen Dienstleister.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG nicht verantwortlich.

Klausel 105 – Online-Rechtsberatung

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch über einen externen Dienstleister eine selbständige, auf diese Services spezialisierte, in Deutschland zugelassene Anwaltskanzlei für eine Online-Rechtsberatung per Chat.

Hierfür stellen wir Ihnen einen einfachen und schnellen Zugang über unser Internetportal www.meinrecht.de zur Verfügung und übernehmen die Kosten.

Voraussetzungen für die Online-Rechtsberatung sind:

1. Deutsches Recht findet Anwendung.
2. Die Online-Rechtsberatung erfolgt in deutscher Sprache.
3. Die Angelegenheit ist aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet.
4. die Online-Rechtsberatung kann ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden.

Die sich aus der Nutzung der Online-Rechtsberatung ergebenden Rechte und Pflichten finden ihre Grundlage ausschließlich in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem externen Dienstleister.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG nicht verantwortlich.

Klausel 106 – RadMobilSchutz

§ 1 Risikoträger des RadMobilSchutzes

Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand, Registergericht Düsseldorf, HRB 64583.

Führender Versicherer ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen, Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die Deutsche Assistance Versicherung AG (im Folgenden DAV genannt) entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ÖRAG.

In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- den Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die ÖRAG verklagt werden bzw. klagen.
- den RadMobilSchutz betreffen, kann ausschließlich die DAV verklagt werden bzw. klagen.

§ 2 Was ist versichert?

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, Pedelec und E-Bike, das im Eigentum der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt wird noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

Wir erbringen im Rahmen der vereinbarten Bedingungen im Versicherungsfall die nachstehend aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Organisationsleistungen und der Übernahme von Kosten, sofern diese nachweislich angefallen und objektiv angemessen sind.

§ 2 a Welche Versicherungsleistungen werden ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz erbracht?

- (1) Pannenhilfe: Wenn in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir dabei bis zu einer Höhe von 50,- EUR. Organisieren Sie diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 100,- EUR.

- (2) Abschleppen: Kann das Fahrrad an dem Schadenort oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich des Gepäcks nach Ihrer Wahl bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt, zum Startort (Wohnsitz oder Unterkunft) oder zu dem nächsten Zielort der Reise und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Für ein nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150,- EUR. Wenn ein Transport von Gepäck und Ladung zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist, werden dadurch veranlasste zusätzliche Kosten von uns bis zu einer Höhe von 200,- EUR übernommen.

- (3) Weiter-/Rückfahrt: Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland, zum Startort oder zu Ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie für die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort.

Wir übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500,- EUR für

- a) die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort bzw. Ort der Werkstatt für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

- (4) Ersatzfahrrad: Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad, soweit vor Ort verfügbar, und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage und maximal 50,- EUR je Tag. Organisieren Sie diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 200,- EUR. Nehmen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

- (5) Schlüsseldienst: Innerhalb Deutschlands organisieren wir einen Schlüsseldienst für die Öffnung eines Fahrradschlosses bzw. eines Schlosses am Fahrrad, Fahrradgepäckträger oder Fahrradanhänger aufgrund von Verlust oder Defekt des Schlüssels oder Defekt des Schlosses und übernehmen die Kosten für diesen Service bis zu einer Höhe von 500,- EUR. Die Kosten für das Fahrradschloss selbst sind von dieser Leistung nicht umfasst.

Wird diese Leistung von Ihnen selbst organisiert, übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 100,- EUR.

§ 2 b Welche Versicherungsleistungen werden ab einer Entfernung von 10 km zu Ihrem Wohnort erbracht?

- (1) Übernachtungskosten: Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 120,- EUR je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

- (2) Bergung: Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder seinen Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500,- EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe. Bei einer behördlichen Anordnung der Bergung steht Ihnen die Leistung auch zur Verfügung, wenn die Entfernung des Schadenorts zu Ihrem Wohnsitz geringer als 10 km ist.

- (3) Fahrrad-Rücktransport: Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistungen erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder Ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

- (4) Verschrottung: Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 3 Wer ist versichert?

Versichert sind die jeweils im Rechtsschutzvertrag genannten Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen.

§ 4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz (allgemeine und besondere Ausschlüsse)?

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- (1) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
- durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
 - von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
 - durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- (2) Außerdem leisten wir nicht in den folgenden Fällen:
- wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren.
Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
 - wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden.
 - wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.
 - wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
 - für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

- (3) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, d.h. in den EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und Großbritannien.

§ 6 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Sie sind verpflichtet

- uns den Schaden unverzüglich über die Notfall-Telefon-Hotline anzuzeigen,
- uns und unsere Beauftragten bei der Schadenermittlung oder -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, auf Verlangen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen und insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen,

- sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisungen oder Weisungen unserer Beauftragten zu befolgen.

§ 7 Was passiert, wenn Sie eine Pflicht verletzen?

- Verletzen Sie eine Pflicht vorsätzlich, können wir die Versicherungsleistung verweigern. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, können wir die Leistung in dem Umfang kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
- Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, müssen wir die Versicherungsleistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.

§ 8 Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der RadMobilSchutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der RadMobilSchutz als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 10 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung ihres Rechtsschutzvertrages.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 16 und 20 ARB sinngemäß.

Klausel 107 – CarSharingSchutz

§ 1 Risikoträger des CarSharingSchutzes

Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand, Registergericht Düsseldorf, HRB 64583.

Führender Versicherer ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen, Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die Deutsche Assistance Versicherung AG (im Folgenden DAV genannt) entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ÖRAG.

In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- den Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die ÖRAG verklagt werden bzw. klagen.
- den CarSharingSchutz betreffen, kann ausschließlich die DAV verklagt werden bzw. klagen.

§ 2 Was ist versichert?

Versichert ist der vertraglich geschuldete und belastete Selbstbehalt, den Sie während der Anmietung von Carsharing-Pkw durch Haftpflicht- und/oder Kaskoschäden im Zusammenhang mit dem Mietvertrag verursachen.

Soweit eine Selbstbeteiligung anfällt, übernehmen wir diese bis zu einer Obergrenze von 1.500,- EUR je Schadenfall. Im Jahr sind maximal zwei Schadenfälle versichert.

§ 3 Wer ist versichert?

Versichert sind die jeweils im Rechtsschutzvertrag genannten Versicherungsnehmer sowie die dort genannten mitversicherten Personen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Besitz eines gültigen Führerscheines, der berechtigt, das Mietfahrzeug anzumieten und zu fahren.

Folgende Bedingungen müssen auch erfüllt sein:

- Es muss ein gültiger Mietvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person und einem in Deutschland ansässigen Carsharing-Anbieter zustande gekommen sein.
- Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person muss bei Anmietung namentlich als berechtigter Fahrer benannt sein.
- Der Zweck der Pkw-Anmietung und -Nutzung ist ausschließlich privater Natur.

§ 4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz (allgemeine und besondere Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Schäden, bei denen die dem Mietvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen;
- bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges;
- bei Schäden außerhalb Deutschlands;
- bei Schäden, wenn Sie den Pkw gewerblich nutzen;
- bei der Anmietung von Fahrzeugen bei stationären Mietwagenanbietern, z. B. SIXT, AVIS, Europcar;
- für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeuges; führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimiteleinfluss;
- bei Regressansprüchen des bestehenden Haftpflicht- und Kaskoversicherers des Kraftfahrzeugvermieters gegen die versicherte Person;
- bei Teilnahme an Wettfahrten;
- in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges;
- bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen;
- für Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse;
- für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß;
- in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu;
- für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden;
- durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
- für Personenschäden.

§ 5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht deutschlandweit. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Sie müssen den Schaden

- möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden;
- bei uns unverzüglich anzeigen;
- beschreiben und nachweisen (Ereignis und Umfang); Dafür müssen Sie uns wahrheitsgemäß jede Auskunft geben, die nötig ist, um den Sachverhalt zu klären, und uns ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen;
- durch Rechnungen und Belege im Original nachweisen.

§ 7 Was passiert, wenn Sie eine Pflicht verletzen?

- (1) Verletzen Sie eine Pflicht vorsätzlich, können wir die Versicherungsleistung verweigern. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, können wir die Leistung in dem Umfang kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, müssen wir die Versicherungsleistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.

§ 8 Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der CarSharingSchutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der CarSharingSchutz als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 10 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung ihres Rechtsvertrages.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 16 und 20 ARB sinngemäß.

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@oerag.de

Service-Nummer: **0211 529-5555**

MEINRECHT – Rechtsservice von A bis Z

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz «Datenschutzbeauftragter» oder per E-Mail unter: datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft« verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.oerag.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bei der Entwicklung neuer Produkte und Tarife sind wir auch darauf angewiesen, Versicherungsdaten zum Testen neuer elektronisch unterstützter Verfahren und Prozesse nutzen zu können, um damit die Datenverarbeitung hinreichend sicher zu gestalten. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Daten des von Ihnen mandatierten Rechtsanwaltes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rechtsschutzfällen) erforderlich sind, erfolgt diese auf Basis von Artikel 9 Abs. 2 f) DSGVO. Darüber hinausgehend holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dazu gehören insbesondere:

- Die Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
- Der Aufbau und die Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten – der Kundenservice, wie z. B. bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll.
- Die Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und von deren Kooperationspartnern sowie Markt- und Meinungsumfragen.
- Die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere durch Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Beteiligte Gesellschaften:

Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (beteiligte Gesellschaften, z. B. Deutsche Assistance Service GmbH) an Risiken beteiligen müssen und weitere Dienstleistungsgesellschaften in die Vertrags- und Schadendatenbearbeitung einbinden.

Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung und -bewertung sowie zur Schadenabwicklung. Einzelheiten ergeben sich aus der Dienstleistungsübersicht auf unserer Website www.oerag.de.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind insbesondere Versicherungsnummer, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der jeweils aktuellen Version unserer Website unter www.oerag.de/datenschutz entnehmen. Sollten personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. die Vereinbarung von EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen können weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung bei der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zum Antragsteller an das HIS und speichern das Ergebnis dieser Anfragen. Sollten wir Ihre Daten an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Besurance HIS GmbH

Daimlering 4

65205 Wiesbaden

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt »Informationen über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO«, das Sie insbesondere auf unserer Website www.oerag.de finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Dieser erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 b) und Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO, darüber hinaus nur, wenn Sie dieser Anfrage vorab schriftlich zugestimmt haben.

Datenübermittlung an die SCHUFA für Firmenkunden ab 51 Mitarbeitern*

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die:

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5

65201 Wiesbaden

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 b) und Artikel 6 Abs. 1 f) der DSGVO.

Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Artikel 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu dem wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Profilbildung (Scoring)

Zur Analyse und zur Entscheidungsfindung werden bei der ÖRAG Profile gebildet, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Diese helfen z.B. dabei, besser mit Kunden zu interagieren oder vertragsrelevante Entscheidungen zu treffen (Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages).

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung (Profiling) wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Ein Teilbereich der Profilbildung ist das sog. Scoring. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit ein Wahrscheinlichkeits-/Kundenwert bzgl. zukünftiger Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt (sog. Score).

Bei der ÖRAG kommen für die Ermittlung von Scores vor allem etablierte Klassifikations- und Regressionsverfahren zum Einsatz. Dabei ist es für die ÖRAG von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind.

Die Ermittlung der Scores erfolgt bei der ÖRAG auf Grundlage der bei der ÖRAG gespeicherten Daten und solchen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen, Marktdaten, Daten für regionale Zuordnungen/Raumabgrenzungen und Benchmarkdaten. Bei der Ermittlung von Scores können auch Anschriftendaten und ggf. weitere Daten(arten) einfließen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Sofern Sie zu Beginn eines Telefonats in die Gesprächsaufzeichnung zu Schulungszwecken unserer Beschäftigten und zur Verbesserung unserer Servicequalität einwilligen, wird das Gespräch aufgezeichnet. Wenn Sie die Aufzeichnung durch einen Widerruf beenden, wird diese unmittelbar gelöscht. Widerrufen Sie nicht, wird die Aufzeichnung für die Dauer von 30 Tagen gespeichert und danach in einem automatisierten Verfahren gelöscht.

Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550

* Ermittlung der Mitarbeiterzahl: 1 Mitarbeiter entspricht 2 Teilzeitschäftigten (bis 50 %), 2 Auszubildenden, 2 Saisonarbeitern, 4 pauschal besteuert Beschäftigten oder 4 Heimarbeitern (nicht Homeoffice).



ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

E-Mail: info@oerag.de

Vorstand: Marcus Hansen (Vorsitzender),

Jörg Funck, Patricia Körner

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf, HRB 12073

Ergänzendes SCHUFA-Informationsblatt für Firmenkunden ab 51 Mitarbeitern*

SCHUFA-Information

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Telefon: 0611 9278-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der oben genannten Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie zur Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Artikel 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1f) DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen), sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, E-Commerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischen Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gemäß Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Artikel 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten), sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

*Ermittlung der Mitarbeiterzahl: 1 Mitarbeiter entspricht 2 Teilzeitbeschäftigten (bis 50 %), 2 Auszubildenden, 2 Saisonarbeitern, 4 pauschal besteuert Beschäftigten oder 4 Heimarbeitern (nicht Homeoffice).

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden Service-Center eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln, telefonisch unter 0611 9278-0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als »logistische Regression« bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Artikel 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgen allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – z. B. aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score allein ist jedenfalls kein hinreichender Grund, einen Vertragsabschluss abzulehnen. Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Allgemeine Vertragsinformationen

Auf Grundlage von § 7 Abs. 2 und 3 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) in Verbindung mit § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

1. Versicherer ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht Düsseldorf, HRB 12073, Anschrift: Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf.
2. Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand.
3. Die ÖRAG ist eine Rechtsschutzversicherung. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
4. Die wesentlichen Inhalte der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Auf den Versicherungsvertrag ist deutsches Recht anwendbar. Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung finden Sie im Produktinformationsblatt und in den ARB der ÖRAG.
5. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antrag.
6. Die ÖRAG bietet nicht nur eine Versicherung im Schadenfall. Wir sind unter der **MEINRECHT**-Rufnummer 0211 529-5555 in allen Fragen rund um Rechtsschutz für Sie da.
7. Die erste Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
8. Der Vertrag kommt durch Annahme des von Ihnen gestellten Antrages zustande. Der Versicherungsbeginn befindet sich auf dem Antrag (ist jedoch frühestens einen Tag nach Antragstellung).
9. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Die Laufzeit Ihres Vertrages befindet sich auf dem Antrag. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Weitere Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den ARB (dort §§ 10, 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2).
10. Das für Streitigkeiten aus dem Vertrag zuständige Gericht entnehmen Sie bitte § 20 ARB.
11. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Beschwerde bei der unter Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörde. Die Adresse des Ombudsmannes lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon 0800 3696000
Fax 0800 3699000
E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de

12. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und**
- **die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG,
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, E-Mail: info@oerag.de
oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs ggf. zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

